

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 19.

Stettin, den 24. Dezember 1940.

72. Jahrgang

Inhalt: Nachruf. — (Nr. 131.) Kirchensamm'ungen in der Kirchenprovinz im Jahre 1941 (1. Januar bis 30. Juni 1941). — (Nr. 132.) Wiederbegehung sämtlicher erledigter Pfarrstellen während der Kriegszeit. — (Nr. 133.) Kirchliche Meldevorchriften in Österreich. — (Nr. 134.) Quempas-Singen. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notiz. — (Nr. 135.) Familienforschungen.

Nachruf.

Am 16. Dezember 1940 ging

Konsistorialrat Dr. Erik Dreyer

im Alter von 38 Jahren nach langem, mit starkem Gottvertrauen getragenen Leiden in den Frieden Gottes ein.

Wir betrauern den frühen Heimgang unseres Mitarbeiters, der dem Konsistorium und der Kirchenprovinz Pommern durch sein stets klares Urteil und durch seine unermüdlige Pflichttreue wertvolle Dienste geleistet hat.

Am 9. Dezember 1902 in Berlin-Charlottenburg geboren, war Dr. Dreyer seit dem 22. Dezember 1930 zunächst als juristischer Hilfsarbeiter, vom 1. Juni 1932 als Konsistorialassessor und seit dem 1. März 1936 als Konsistorialrat in unserer Mitte tätig. Seit Bestehen der Finanzabteilung bei unserem Konsistorium im Jahre 1935 hat der Verewigte als ihr Mitglied durch seine sachliche Arbeit und durch seine ausgleichende Art sich nicht nur das Vertrauen und die Liebe seiner engeren Mitarbeiter, sondern auch die Achtung unserer Pfarrer in hohem Maße erworben! Als Vorstandsmitglied des Pommerischen Provinzialvereins für Innere Mission hat er die Arbeit der Inneren Mission in Pommern mit seinen reichen Gaben sehr gefördert.

Nun suchet man nicht mehr an den Haushaltern,
denn daß sie treu erfunden werden.

Das Evangelische Konsistorium der Provinz Pommern.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. Dezember 1940.

(Nr. 131.) Kirchensammlungen in der Kirchenprovinz im Jahre 1941.

(1. Januar bis 30. Juni 1941.)

Nf. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen			Bemerkungen
			a an den zuständigen Super- intendenten	b von dem Super- intendenten	c an wen?	
1	2	3	4	5	6	7
1*	Zur Förderung der Wortverkündigung, Seelsorge und Liebestätigkeit	Am Neujahrstage 1. 1. 1941	spätestens bis 5. 2. 1941	spätestens bis 20. 2. 1941	Landschaftliche Bank für Pommern in Stettin, Postsparkasse Konto Nr. 1436 auf Konto Nr. 22 b „Konsistorium, Sammelkonto für Kirchenkollekten“	
2	Frei für Gemeindegewinne	Am Sonntag nach Neujahr 5. 1. 1941	5. 2. 1941	20. 2. 1941		
3*	Für den kirchlichen Schriftendienst im Kriege	Am 1. Sonntag nach Epiphania, 12. 1. 1941	5. 2. 1941	20. 2. 1941	wie zu 1	
4	Für die Missionsstation Pommern. (Berliner Missionsgesellschaft.)	Am 2. Sonntag nach Epiphania, 19. 1. 1941	5. 2. 1941	20. 2. 1941	wie zu 1	
5	Für die Gemeindegewinnstationen und ev. Kindergärten Pommerns	Am 3. Sonntag nach Epiphania, 26. 1. 1941	5. 2. 1941	20. 2. 1941	wie zu 1	
6*	Gabe der Deutschen Evangelischen Kirche für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes	Am 4. Sonntag nach Epiphania, 2. 2. 1941	5. 3. 1941	20. 3. 1941	wie zu 1	

Qb. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen			Bemerkungen
			a an den zuständigen Super- intendenten	b von dem Super- intendenten	c an wen?	
1	2	3	4	5	6	7
7	Für die Evan- gelische Seemanns- mission in Pommern	Am Sonntag Septuagesimä 9. 2. 1941	spätestens bis 5. 3. 1941	spätestens bis 20. 3. 1941	wie zu 1	
8	Für die Arbeit der Stettiner Stadt- mission	Am Sonntag Sexagesimä 16. 2. 1941	5. 3. 1941	20. 3. 1941	wie zu 1	
*9	Zur Förderung evangelischer Krankenhäuser und der Kranken- hausseelsorge	Am Sonntag Ostmihi 23. 2. 1941	5. 3. 1941	20. 3. 1941	wie zu 1	
10	Für die kirchliche Liebesarbeit in Pommern	Am Sonntag Invokavit 2. 3. 1941	5. 4. 1941	20. 4. 1941	wie zu 1	
11	Frei für Gemeindegewerke	Am Sonntag Reminiszere 9. 3. 1941	5. 4. 1941	20. 4. 1941		
*12	Für Kriegsoffer- und Kriegsgräber- fürsorge sowie für außerordentliche Notstände	Am Sonntag Ostuli (Heldegedenktage) 16. 3. 1941	5. 4. 1941	20. 4. 1941	wie zu 1	
13	Für die Arbeit unter der männlichen evangelischen Jugend in Pommern	Am Sonntag Lätare 23. 3. 1941	5. 4. 1941	20. 4. 1941	wie zu 1	
14	Für die kirchliche Krüppelpflege	Am Sonntag Juditha 30. 3. 1941	5. 4. 1941	20. 4. 1941	wie zu 1	

Kb. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen			Bemerkungen
			a an den zuständigen Super- intendenten	b von dem Super- intendenten	c an wen?	
1	2	3	4	5	6	7
*15	Für die kirchliche Arbeit an der weiblichen Jugend	Am Sonntag Palmorum 6. 4. 1941	spätestens bis 5. 5. 1941	spätestens bis 20. 5. 1941	wie zu 1	
16	Für die Evangelischen Diakonissenhäuser und Evangelischen Schwesternschaften Pommerns	Am Karfreitag 11. 4. 1941	5. 5. 1941	20. 5. 1941	wie zu 1	
17	Für den Pommerschen Provinzialverein für die Innere Mission	Am Ostersonntag 13. 4. 1941	5. 5. 1941	20. 5. 1941	wie zu 1	
18	Für den Evangelischen Presseverband der Provinz Pommern zur Förderung evangelischer Pressearbeit in Pommern	Am Ostermontag 14. 4. 1941	5. 5. 1941	20. 5. 1941	wie zu 1	
*19	Gabe für die Auslandsdiaspora.	Am Sonntag Quasimodogeniti 20. 4. 1941	5. 5. 1941	20. 5. 1941	wie zu 1	
*20	Für die Arbeit der Inneren Mission	Am Sonntag Misericordias Domini 27. 4. 1941	5. 5. 1941	20. 5. 1941	wie zu 1	
21	Frei für Gemeindegewerke	Am Sonntag Jubilate 4. 5. 1941	5. 6. 1941	20. 6. 1941	wie zu 1	
*22	Für die Förderung der evangelischen Kirchenmusik	Am Sonntag Kantate 11. 5. 1941	5. 6. 1941	20. 6. 1941	wie zu 1	

Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen			Bemerkungen
			a an den zuständigen Super- intendenten	b von dem Super- intendenten	c an wen?	
1	2	3	4	5	6	7
23	Zur Förderung der evangelischen Gemeindepflegestationen in Pommern	Am Sonntag Rogate 18. 5. 1941	spätestens bis 5. 6. 1941	spätestens bis 20. 6. 1941	wie zu 1	
*24	Für die Äußere Mission	Am Himmelfahrtstag 22. 5. 1941	5. 6. 1941	20. 6. 1941	wie zu 1	<i>fällt aus</i>
25	Für Verkündigung durch Wort und Schrift im Kriege	Am Sonntag Graudi 25. 5. 1941	5. 6. 1941	20. 6. 1941	wie zu 1	<i>Für die Äußere Mission</i>
*26	Für die Preußische Hauptbibelgesellschaft	Am Pfingstsonntag 1. 6. 1941	5. 7. 1941	20. 7. 1941	Preußische Hauptbibelgesellschaft in Berlin SW 61, Tempelhofer Ufer 3, Postcheckkonto Berlin 28043	
27	Für die kirchliche Volksmission in Pommern	Am Pfingstmontag 2. 6. 1941	5. 7. 1941	20. 7. 1941	wie zu 1	
28	Für die Arbeit unter der evangelischen weiblichen Jugend Pommerns	Am Sonntag nach Trinitatis 8. 6. 1941	5. 7. 1941	20. 7. 1941	wie zu 1	
29*	Für die kirchliche Pressearbeit	Am 1. Sonntag nach Trinitatis 15. 6. 1941	5. 7. 1941	20. 7. 1941	wie zu 1	
30	Für die Häuser der Inneren Mission in Belgard/Perf. (Maria-Martha-Haus usw.)	Am 2. Sonntag nach Trinitatis 22. 6. 1941	5. 7. 1941	20. 7. 1941	wie zu 1	

Nf. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen			Bemerkungen
			a an den zuständigen Super- intendenten	b von dem Super- intendenten	c an wen?	
1	2	3	4	5	6	7
31	Für die kirchlichen Aufgaben auf dem Gebiete des Religionsunterrichts und der Erziehung	Am 3. Sonntag nach Trinitatis 29. 6. 1941	spätestens bis 5. 7. 1941	spätestens bis 20. 7. 1941	wie zu 1	

Die vorstehenden mit einem *) versehenen Kirchensammlungen sind laut Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 8. 11. 1940 — E. O. I 7811/40 — als gesamtkirchliche Kollekten bestimmt worden. Die Innehaltung der in dem Verzeichnis genannten Ablieferungsfristen machen wir den Herren Superintendenten und Geistlichen nochmals zur besonderen Pflicht, damit eine ordnungsmäßige Abwicklung gewährleistet wird.

Nach Abschnitt VI der Kollektenordnung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 13. September 1937 — E. O. I 7991/37 — (vgl. KAbI. 1937 S. 217) steht dem Gemeindefkirchenrat das Recht zu, „in den Grenzen des gesamt- und provinzialkirchlichen Kollektenplans“, d. h. auch an den für die Gemeinden hierfür freigegebenen Sonn- und Feiertagen sowie in den üblichen Nebengottesdiensten Kirchenkollekten zu veranstalten. Die Zweckbestimmung dieser Kollekten unterliegt zuerst der Beschlußfassung des Gemeindefkirchenrats. Der Pfarrer hat umgehend, auf jeden Fall aber rechtzeitig vor dem betreffenden Kollektentermin, die Beschlußfassung des Gemeindefkirchenrats herbeizuführen. Dieser hat entweder die Zweckbestimmung der betreffenden Kollekten selbst zu treffen, oder er hat den Beschluß zu fassen, daß die Zweckbestimmung dem amtierenden Geistlichen zu überlassen sei.

Lgb. III Ko Nr. 168 II.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. Dezember 1940.

(Nr. 132.) Wiederbesetzung sämtlicher erledigter Pfarrstellen während der Kriegszeit.

Evangelischer Oberkirchenrat.
E. O. I 2309/40.

Berlin-Charlottenburg 2, den 27. Nov. 1940.

Unter Aufhebung unseres Runderlasses vom 21. November 1939 — E. O. I 2679/39 II — bestimmen wir für die Wiederbesetzung sämtlicher erledigter Pfarrstellen während der Kriegszeit folgendes:

1. Um eine Benachteiligung der Kriegsteilnehmer zu verhindern, ist in jedem Falle sorgfältig zu prüfen, ob eine Pfarrstelle während des Krieges wieder besetzt werden muß oder auf andere Weise verwaltet werden kann.

2. Es wird dabei im allgemeinen anzustreben sein, die Betreuung erledigter Pfarrstellen durch Heranziehung von Nachbarpfarrern, durch Hilfsgeistliche oder auf dem Wege der Verordnung über die Beschäftigung von Pfarrern und Ruhestandsgeistlichen während der Kriegszeit vom 19. Juni 1940 — GBl. d. DOK. S. 37 — zu regeln. Bei Pfarrstellen, die bisher von Pfarrern, Hilfspredigern oder Vikaren verwaltet worden sind, wird es in der Regel bis auf weiteres bei dieser Art der Versorgung verbleiben müssen.

3. Pfarrstellen sollen während des Krieges nur dann wiederbesetzt werden

- a) wenn ein dringender Notstand oder ein besonderes kirchliches Interesse es erfordert,
- b) wenn eine Pfarrstelle mit einem Kriegsteilnehmer besetzt werden soll.

4. Ein Gemeindefkirchenrat (Presbyterium), welcher die Wiederbesetzung einer Pfarrstelle beantragt, hat darzulegen, inwiefern eine der in Ziffer 3 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt ist. Will das Konsistorium dem Antrag stattgeben, so ist mit einer eingehenden Stellungnahme hierzu unsere Genehmigung einzuholen. Hält es den Antrag für unbegründet, so steht den Beteiligten die Beschwerde an uns offen.

Wird die Wiederbesetzung nicht zugelassen, so ist davon Abstand zu nehmen, das Besetzungsverfahren in Gang zu bringen.

Diejenigen Fälle, in denen der Antrag auf Wiederbesetzung einer Pfarrstelle während der Kriegszeit vom Konsistorium als unbegründet abgelehnt wurde, sind uns jeweils zum Ende des Vierteljahrs in einem Sammelbericht anzuzeigen.

5. In dem Fall, in welchem die Wiederbesetzung einer Pfarrstelle gemäß Ziffer 4 genehmigt ist, ist auch den bei der Wehrmacht stehenden Geistlichen der Kirchenprovinz die Bewerbung um diese Stelle dadurch zu ermöglichen, daß ihnen oder ihren Angehörigen die Nummer des Kirchlichen Amtsblattes, in der diese ausgeschrieben ist, übersandt wird.

6. Die Bestimmungen über die Zulassung der Neubesetzung von Pfarrstellen durch die Finanzabteilungen unter Abschnitt I Ziffer 17 der Ausführungsanweisung zur Grundsätzeanordnung vom 20. Mai 1938 — E. O. I 6900/38 II — bleiben unberührt. Die sich hieraus ergebende Verpflichtung zur formularmäßigen Berichterstattung wie bisher bleibt demgemäß neben der in Ziffer 4 neu geforderten Berichterstattung aufrecht erhalten.

7. Dieser Runderlaß findet auch auf die zur Zeit schwebenden Besetzungsverfahren Anwendung. Sollen diese durchgeführt werden, so sind sie zu unterbrechen und es ist zunächst gemäß Ziff. 4 zu verfahren. Wird hiernach die Genehmigung zur Besetzung der Pfarrstelle versagt, so hat die Fortführung des Besetzungsverfahrens zu unterbleiben. Im Falle bereits erfolgter Wahl ist die Bestätigung der Wahl aufzuschieben. Dasselbe gilt für Präsentationen bei Pfarrstellen privaten Patronats.

Unsere Finanzabteilung hat der vorstehenden Regelung zugestimmt.

Vorstehender Runderlaß ist alsbald in den Kirchlichen Amtsblättern zu veröffentlichen.

Für den Präsidenten:
gez. D. Loyke.

An die Evangelischen Konsistorien unseres Aufsichtsbereichs, Stettin.

Vorstehenden Erlaß geben wir den Gemeindefkirchenräten zur Kenntnis.

Lgb. VI Nr. 3396.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 30. November 1940.

(Nr. 133.) Kirchliche Meldevorschriften in Österreich.

Der Evangelische Oberkirchenrat in Wien hat mit Rücksicht auf die Unmöglichkeit einer allgemeinen Einsicht in die Melderegister und in die Lohnsteuerkarten sich veranlaßt gesehen zur Erfassung der Evangelischen in Österreich besondere Maßnahmen zu treffen, die in seinem nachstehend mitgeteilten Erlaß vom 27. August 1940 — Z 7128/40 — wiedergegeben sind. Um den Evangelischen Oberkirchenrat in Wien bei seinen Bemühungen zu unterstützen, geben wir hiermit den Kirchengemeinden auf, jeden ihnen bekannt werdenden Wohnsitzwechsel von Evangelischen in das Gebiet der Ostmark der Kirchenbeitragsstelle des Evangelischen Oberkirchenrats in Wien I, Schellinggasse 12, anzuzeigen.

Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats Wien:

„Der Oberkirchenrat hatte die Presbyterien gebeten, Anregungen zur Behebung dieser Schwierigkeiten zu geben.

In Auswertung dieser Anregungen der Presbyterien wird nunmehr I. angeordnet:

1. Sofern einer kirchlichen Stelle (Pfarramt oder Presbyterium) bekannt wird, daß ein Glaubensgenosse ihres Sprengels aus seinem bisherigen Wohnort verzogen ist, ist diese kirchliche

Stelle verpflichtet, durch Einzelanfrage an die zuständige Meldebehörde festzustellen, wie die neue Anschrift des übersiedelten Glaubensgenossen lautet.

2. Sämtliche Zu- und Wegzüge, Eintritte, Austritte und Verheirathungen sind mittels des in Anlage 1 angeführten Meldebogens allmonatlich jeweils bis zum 10. eines jeden Monats an den Oberkirchenrat einzusenden.

Die Meldebogen werden vom Oberkirchenrat aufgelegt und den Pfarrämtern unentgeltlich auf Bestellung zur Verfügung gestellt.

Der Oberkirchenrat wird die allmonatlich einlangenden Meldebogen, die auch für ins Altreich Verziehende Geltung haben, der Kirchenbeitragsstelle zur Durcharbeitung übergeben und sodann an die neuzuständigen Pfarrgemeinden weiterleiten.

3. An den Amtstafeln der evangelischen Kirchengemeinden ist in deutlich lesbarer Schrift ständig der folgende Anschlag anzubringen: „Alle Glaubensgenossen werden ersucht, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.“

4. Die in 3. 3 angegebene Verlautbarung ist weiters:

- a) allmonatlich einmal bei der Kanzelabkündigung im Gottesdienst bekanntzumachen;
- b) in allen kirchlichen Nachrichten (Zeitschriften) in jeder Folge zu bringen.

5. Die kirchlichen Stellen sind verpflichtet, allen ihnen bekanntwerdenden Personenstandsänderungen, die ihnen auf Grund von Schulberichten, Mitteilungen der Standesämter usw. zu gehen, sofort nachzugehen, und zwar auch dann, wenn der Standesfall sich nicht in der eigenen Gemeinde ereignet hat. Das Ergebnis ist mittels des Meldebogens zu Anlage 1 (siehe Seite 65) zu berichten.

6. Die geistlichen Amtsträger sind verpflichtet, durch regelmäßige Hausbesuche ihrer Gemeindeglieder den Personenstand der Glaubensgenossen stets auf dem laufenden zu erhalten.

II. empfohlen:

7. zu veranlassen, daß auch jene Nachrichtenblätter, die zwar nicht einer Kirchengemeinde gehören, aber kirchlichen Interessen dienen, die gleiche ständige Verlautbarung wie zu 3. 3 bringen;

8. die Pfarrsprengel, soweit dies durchführbar ist, in möglichst kleine Untersprengel zu teilen und jeden Untersprengel einem freiwilligen Gemeindeglied zu übergeben, der die Personenstandsänderungen der in seinem Sprengel wohnhaften Glaubensgenossen zu beobachten und zu berichten hat;

9. Personen vorübergehend anzustellen, die alle Personenstandsänderungen, insbesondere die Zu- und Wegzüge von Glaubensgenossen in größeren Gebieten (zum Beispiel in einer ganzen Stadtgemeinde) durch Nachforschen von Haus zu Haus oder auf andere geeignete und gesetzlich zulässige Weise zu erheben und zu berichten haben.

Der Oberkirchenrat wird zur Besoldung dieser Gemeindeglieder einen entsprechenden Beitrag leisten.

Presbyterien, die die Anstellung solcher Gemeindeglieder beabsichtigen, wollen sich an den Oberkirchenrat wenden.

Erhebungsformulare für diese Hilfsangestellten werden nach Anlage 2 (siehe Seite 66) vom Oberkirchenrat aufgelegt und den Pfarrgemeinden über Bestellung unentgeltlich übermittelt werden.

Zur Vermeidung unnützer Arbeit werden den Helfern die Gemeindefarteikarten der bereits bekannten Glaubensgenossen mitzuteilen sein.

III. verfügt:

10. daß die Kirchenbeitragsstelle auf alle Aussendungen den Stempelvermerk „Falls Empfänger verzogen, wird gebeten, den Brief tunlichst mit der neuen Anschrift zurückzusenden“ anbringt.

Die mit den Durchführungsbestimmungen zur Kirchenbeitragsordnung vom 8. September 1939, Zl. 6512/39, Amtsblatt Nr. 134/39 im Punkt 18 verfügte vierteljährliche Berichterstattung über Zuwächse an Kirchenbeitragspflichtigen (Erreichung der Großjährigkeit, Erlangung eines Verdienstes) und über Abgänge durch den Tod bleibt unberührt.

Dieser Erlass ist von allen kirchlichen Stellen auf das genaueste zu befolgen.“

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. Dezember 1940.

(Nr. 134.) Quempas-Singen.

Die bevorstehende Advents- und Weihnachtszeit gibt uns Veranlassung, auf die dankenswerten Bemühungen des Bärenreiter-Verlages hinzuweisen, die sich die Wiederbelebung des alten Quempas-Singens zum Ziel gesetzt haben. Es war eine Tat, als der Bärenreiter-Verlag vor einigen Jahren die Herausgabe des Quempas-Hefes wagte. Der Erfolg hat ihm Recht gegeben. Das Quempas-Heft hat einen regelrechten Siegeszug angetreten und erfasst von Jahr zu Jahr immer weitere Kreise. Es ist heute schon in mehr als 500 000 Stück der verschiedenen Ausgaben im deutschen Volk verbreitet.

Um aber dem Ziel noch näherzukommen, daß möglichst in jeder Gemeinde zu Weihnachten der Quempas gesungen wird, bedarf es der tatkräftigen Mitarbeit der Geistlichen und Kirchenmusiker. Der Quempas stellt bestes christliches und deutsches Brauchtum dar. Seine Wiedereinführung hat bei der Jugend und den Erwachsenen überall freudigen Widerhall gefunden.

Das Quempas-Heft kostet einzeln 50 Pf., ab 10 Stück 45 Pf., ab 100 Stück 40 Pf., ab 500 Stück 35 Pf., ab 1000 Stück 30 Pf.

Wir benutzen die Gelegenheit, noch auf die Sammlung „Neue Weihnachtslieder“ aufmerksam zu machen, die vor Jahresfrist im Bärenreiter-Verlag erschienen ist. Das Heft enthält eine Reihe von wertvollen zeitgenössischen Weihnachtsliedern, von denen wir wünschen möchten, daß sie auf ihren gottesdienstlichen Gebrauchswert erprobt werden. Der verhältnismäßig geringe Preis der Sammlung (0,90 RM.) legt es nahe, sie vor allem in Kirchenschören, Jugendsingkreisen und Kurrenden einzuführen.

Egb. VI Nr. 3376.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Pastor i. R. Paul Danker in Stargard i. Pom., früher Pfarrer in Mulkenthin, Kirchenkreis Stargard, am 20. November 1940 im Alter von 75 Jahren 10 Monaten.

Pastor i. R. Gustav Treptau, zuletzt Pfarrer in Grapzow, Kirchenkreis Altentreptow, im Alter von 78 Jahren 11 Monaten.

Konsistorialrat Dr. Dreyer am 16. Dezember 1940 im Alter von 38 Jahren.

2. Versetzung:

Oberkonsistorialrat Dr. Sannacke zum 1. September d. J. vom Evang. Konsistorium der Mark Brandenburg an das hiesige Evang. Konsistorium.

3. Berufen:

a) Der Hilfsprediger Gerhard Berthe, bisher Hilfsprediger in Hohenwerbig, Kirchenkreis Niemegk, zum Pfarrer in Wildenbruch, Kirchenkreis Greifenhagen zum 1. November 1940.

b) Der Hilfsprediger Johannes Bengs, bisher in Borin, Kirchenkreis Kolbäck, zum Pfarrer in Köselitz, Kirchenkreis Pyritz, zum 1. Dezember 1940.

c) Der Pastor Wolfgang Schwalm in Köslin zum Pfarrer in Köslin, St. Marien (frühere 3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Köslin, zum 1. November 1940.

4. Erledigte Pfarrstelle:

Die Pfarrstelle Liepe, Kirchenkreis Uedom, staatlichen Patronats, ist erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt unter Mitwirkung einer Wahl des Gemeindefkirchenrates. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. Pfarrer Paul Trapp, Pyritz: „Die Erde zittert, Zeitpredigten“. Zu beziehen vom Baskischen Verlag in Pyritz. Preis 1,20 RM. Im gleichen Verlag können auch die schon früher angezeigten Advents- und Passionsandachten „Heilig dem Herrn!“, „Die Begräbnislieder“, „Weine nicht!“ sowie ein Ausweis nebst „Ordnung für den Konfirmandenunterricht“ bezogen werden.

2. Im Verlage des Ev. Pfarrervereins der Provinz Pommern ist eine Kirchenkarte von Pommern erschienen. Die Karte ist durch Pfarrer Wernicke in Stolp i. Pom., Bismarckplatz 3, zum Preise von 10 RM. oder in vier einzelnen Teilen zum Preise von je 2,50 RM. zu beziehen. Die Bestellung erfolgt zweckmäßig unter Einsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Stettin Nr. 8882 des Pomm. Pfarrervereins.

Wir empfehlen den Kirchengemeinden die Beschaffung der Karte und erklären uns mit der Übernahme der Kosten auf die Kirchenkassen einverstanden.

3. Aus der „Dorfkirche“, Monatschrift für Kirchen und Volkstum, im Verlage von Vandenhoeck und Ruprecht in Göttingen, Juniheft 1939 und Novemberheft 1940, geben wir mit Zustimmung des Verfassers und des Verlegers zwei Aufsätze über Familienforschung und Kirchenbücher bekannt, die aus der Feder des kirchlichen Archivpflegers des Kirchenkreises Wollin, Pfarrer Dr. Seefeldt, in Cunow, Kreis Cammin, stammen. Sie enthalten beachtenswerte Anregungen. Es muß allerdings vorausgesetzt werden, daß für die Gestaltung der Eintragungen allein die Pfarrer der Gemeinden verantwortlich sind und daß ohne ihre Billigung erweiterte Eintragungen nicht stattfinden.

Familienforschung und Kirchenbücher.

Selbst in fernstehenden Kreisen braucht man die Kirche, — — um ihrer Kirchenbücher willen.

Kirchenbuchführer, die mit ihren Büchern verwachsen sind, können bei der Auffindung arischer Nachweisungen heute Menschen aus größten Verlegenheiten helfen. Anstellung und Beförderung, Heirat und Ehrenbuch und manches andere hängt ja nicht selten davon ab, daß eine unleserliche Eintragung entziffert, ein Irrtum aufgeklärt, eine kühne Kombination verfolgt wird.

Aber über die eigentliche „arische Nachweisung“ hinaus läßt sich ja soviel an Familiengeschichte und Dorfschronik, an wertvollem statistischen Material und Beiträgen zur weiteren Heimatgeschichte aus unseren Kirchenbüchern gewinnen, daß hier die Kirche unbezweifelbar auf einem Gebiet, das über den Rahmen ihrer eigentlichen Aufgabe weit hinausgeht, große historische Werte für das ganze Vaterland wie für jede kleinste Dorfgemeinde geschaffen hat.

Wem die Kirche gar nichts mehr bedeutet, müßte doch von hier aus stutzig werden; denn wenn bei der Arbeit der Kirche solch wertvolles Nebenprodukt gewonnen worden ist, muß man dann nicht fragen, ob das möglich ist, wenn das Hauptprodukt wertlos ist?

Nun haben Pfarrer selbst weithin die Freude an ihren Kirchenbüchern verloren und sehen ihre Führung als einen notwendigen Ballast an, weil ja doch seit 1874 ihre eigentliche Bedeutung aufgehört hätte.

Ist das wirklich der Fall?

Man sagt der Kirche nach, daß sie überall nachhinkt. Hier ist ein Gebiet, auf dem sie immer einen Vorsprung hatte. Ob wir diesen Vorsprung nicht halten können? Kommt dieser Tage jemand zu mir mit der Bitte um eine Todesurkunde aus den 90er Jahren. Ich erkläre ihm, daß er sich diese vom Standesamt holen müsse. „Nein“, erwiderte er mir, „die Urkunde vom Standesamt genügt nicht, weil die Todesursache darin stehen muß, die Standesämter aber die Todesursache erst seit dem 1. Juli 1938 eintragen.“ „Also“, sage ich mir, „der Vorsprung ist noch nicht eingeholt, die Kirche hat doch weitergesehen und besser erkannt, was noch einmal wertvoll sein könnte!“

Wenn aber eine Autofabrik einen „Vorsprung“ an Erfahrungen hat, läßt sie sich nicht so leicht einholen.

Gerade die jahrhundertealten Erfahrungen sollten zugleich mit den Forderungen der Gegenwart und — vor allem — mit den neu aufgebrochenen Anliegen der Kirche nicht zulassen, daß unsere gegenwärtigen Kirchenbücher einmal wertlos erscheinen, wenn sie Jahrhunderte alt geworden sind. Aber das liegt an uns!

Es muß sich klar herausstellen, daß unsere Kirchenbücher etwas ganz anderes sind als die Standesamtsregister. Nach 100 oder 200 Jahren müssen sich die Menschen klarer darüber sein, in welchen Angelegenheiten sie sich an das Kirchenbuchamt und in welchen an das Standesamt zu wenden haben, als heute.

Welcher Wert steckt denn noch heute in unseren Kirchenbüchern? Als ich mein hiesiges Amt antrat, war ich hocherfreut, daß seit vielen Jahren der Vorgänger bei allen Konfirmationen den

„Spruch“ für jedes einzelne Kind eingetragen hatte. Wie wertvolle Dienste für mich und wie viel Freude für manches Gemeindeglied, wenn nun „der neue Pfarrer“ gleich den Konfirmationspruch der Braut bei der Hochzeit zum Trautext nahm. Das war ja fast so, als wenn der alte Konfirmandenpastor noch lebte und traute.

Meines Wissens fehlt der bei den einzelnen Amtshandlungen benutzte Bibeltext noch heute in den meisten Kirchenbüchern. Wie wertvoll, wenn bei späteren Amtshandlungen der Pastor darauf zurückgreifen kann! Wenn vielleicht einmal Großvater, Vater und Sohn in einer Spanne von mehr als einem halben Jahrhundert mit demselben Beerdigungstext zur letzten Ruhe geleitet werden, oder Großmutter's Trautext wieder bei der Enkelin aufleuchtet, oder der Pastor bei der Goldenen Hochzeit auf das Bibelwort von damals vor 50 Jahren zurückgreifen kann!

Manch ein Bibelwort wird dann ungewollt „das“ Bibelwort einer ganzen Familie werden. Oft begleitet ein und dasselbe Tauffleid mehrere Generationen; Möbelstücke gewinnen die Ehrwürdigkeit eines hohen Alters und eines großen Familienwertes. Aber nur einer Auslese von Familien ist es vergönnt, solche alten Schätze ihr eigen zu nennen und sich daran zu erfreuen. Aber den Schatz eines Bibelspruches können wir einer Familie verschaffen! Sorgen wir als Kirchenbuchführer mit langer, langer Sicht dafür, daß einmal in späteren Jahrhunderten Menschen erzählen können: Mein ältester bekannter Ahne heißt „Siegfried“, wir wissen nichts mehr von ihm als das eine: daß sein Grabtext war das Bibelwort: Hiob 19, 25!“

Dazu können wir als Kirchenbuchführer als einzige dafür sorgen, daß man später einmal mehr von seinen Ahnen weiß als nur die nackten Daten von Geburt und Tod.

Das Standesamt hat nüchtern und sachlich die staatsbürgerlich und rassistisch notwendigen Eintragungen zu machen. Die kirchlichen Eintragungen müssen viel persönlicher sein. Erst die Erfahrung und der Austausch der Erfahrungen wird uns lehren, hier allmählich alle Möglichkeiten auszuschöpfen. Mag man uns aus den Städten, wo das Kirchenbuchwesen rein behördlich aufgezo-gen ist, auch ein „Unmöglich“ entgegenrufen, wir lehnen die Großstadt und die Stadt überhaupt als Norm und Maßstab ab. Wenn wir persönliche Bemerkungen in die dörflichen Kirchenbücher eintragen, wird das in einigen Generationen in vielen Verästelungen in die Städte hineinragen, und den Amtsbrüdern in den Städten ist es eine unverhoffte Hilfe in der Seelsorge, wenn Gemeindeglieder bei der Beerdigungsanmeldung zu ihnen kommen mit der Bitte, den „Grab-spruch“ des Urgroßvaters doch bei der Beerdigung zu nehmen, „da er so gut passe und überhaupt schon so halb zu ihrer Familie gehöre“.

Aber wir können ja z. B. endlich einmal die Rubrik „Bemerkungen“, die in keinem Totenbuch fehlen darf und recht breit sein muß, so herzlich ausnutzen.

Stirbt da kürzlich ein Fischer in meiner Gemeinde. Ich schrieb unter Bemerkungen folgendes ein:

„Hinterläßt Frau und zwei erwachsene Kinder, war erblindet, im Sommer 1938 schwer, aber erfolgreich operiert, verließ er seit Herbst wieder seinen Beruf und feierte seine Silberhochzeit. Montag, d. 6. 2., fuhr er aufs Haff, Mittwoch wurde er krank nach Hause gebracht, Sonnabend war er tot. Er verlangte nach dem Abendmahl und sang zum Schluß: „So nimm denn meine Hände“.“

Welch einen unermesslichen Dienst können wir mit solchen Eintragungen nicht nur der späteren Familienforschung, sondern auch der Kirche erweisen. Was wir heute immer wieder sagen, was wir literarisch zu erweisen suchen, daß der Christenglaube der Grund war, auf dem unsere Ahnen lebten und auf dem sie starben, das würde jeder einzelnen Familie bei ihrer eigenen Familienforschung auf Schritt und Tritt entgegenpringen, so daß sie nicht daran vorüber könnten!

Auch Eintragungen, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, wie sie unsere Amtsbrüder in früherer Zeit — oft in lateinischer Sprache — bei der Trauung einfügten, würden für spätere Zeiten und ihre Beurteilung der Vergangenheit wertvoll sein.

Wenn wir nur über diese Dinge nachdenken, oder richtiger, wenn wir unsere Kirchenbücher trotz ihres Umfanges, Staubes und ihrer Arbeit lieb haben, wenn wir ihnen auch für die Zukunft volksmissionarischen, familien-, heimat- und volksgeschichtlichen Wert geben und erhalten wollen, dann werden sich noch manche Anregungen und Winke geben lassen, die die Amtsbrüder, die längst in dieser Richtung arbeiten, nicht für sich behalten, sondern uns verraten sollen.

Ein Pastor soll heute weniger als je unnütze Arbeit verrichten und seine Zeit mit überflüssigen Dingen verschwenden. „Kaufet die Zeit aus!“ Eine Anzahl von Kirchenbüchern, die ich in letzter Zeit einsehen konnte, machten mir in ihrer Führung der neuesten Zeit durchaus den Eindruck, als ob der betreffende Pastor die Führung der Kirchenbücher für solch eine Zeitverschwendung hielte.

Ich möchte darum unter Hinweis auf meine Zeilen in der „Dorffirche“ Nr. 00 1940, S. 00 noch ein paar Sätze herzlicher Bitte an alle Amtsbrüder richten, die dies lesen.

Man sieht heute den Wert der Kirchenbücher unter dem Gesichtspunkt der arischen Nachweisungen. Die Kirche kann stolz sein, daß sie hier dem heutigen Staat ein unerlässlich wichtiges Material durch mehr als 3 Jahrhunderte darbieten kann. Und ich denke, daß wir durch die oft recht schematische und ermüdende Arbeit des Herausnehmens der arischen Nachweise, des vergeblichen Verfolgens der Geschlechter in vielleicht verkehrte Linien hinein nicht der ganzen Sache überdrüssig geworden sind. Wir wollen über manchem Ärger und erlebtem Unverstand in groben Briefen nie vergessen, wie unendlich wichtig der Nachweis der Reinerhaltung unserer Rasse, unserer Familien ist. Das ist mir als langjährigem Diasporapfarrer besonders eindringlich in einer gemischt-völkischen Umwelt geworden!

Aber auch daran ist zu erinnern, daß die für viele erzwungene Beschäftigung mit der „arischen Großmutter“ zu einem Umfang von Familienforschung geführt hat, wie wir es im deutschen Volk bisher noch nicht kannten. Auch hier dürfen wir mit unseren alten Kirchenbüchern eine Hilfe bieten, ohne die keine Familienforschung möglich ist. Bei richtiger Familienforschung wird aber zweifellos das 4. Gebot in einem tiefen Sinne erfüllt; denn das „Du“ geht doch ursprünglich auf das Volk, und nicht auf eine Einzelperson. Als Gottesgebot trifft es auch unser Volk; und dem Volke ist auch die sonst unverständliche Verheißung des langen Lebens und Wohlergehens im 4. Gebot gegeben, wenn es „Vater und Mutter“, d. h. seine Ahnen ehrt und achtet.

Aber auch unmittelbar für unser kirchliches Anliegen bedeutet die Ahnenforschung im rechten Sinne die vielleicht wirksamste Volksmission! Wer dem Leben, den Charakterzügen und der inneren Haltung seiner Vorfahren ernstlich nachgeht, wird immer wieder auf deren Frömmigkeit, auf ihren christlichen Glauben, auf warme und herzliche Kirchlichkeit im Kreise seiner eigenen Vorfahren stoßen! Helfen wir darum bei aller Familienforschung, daß die jetzt lebenden Nachfahren etwas von dem Glauben ihrer Ahnen erfahren. Vielleicht nehmen wir auch die Chronik der Gemeinde dabei nach Möglichkeit zu Hilfe. In ihnen ist in ländlichen Kirchengemeinden oftmals das Leben der Pastoren und ihrer Familien in zuweilen ergreifender Weise gezeichnet.

Für viele Nachfahren alter kinderreicher Pastorenfamilien wird die Kenntnis der religiösen Gewißheit ihres Ahnen ein Grund werden, über diesen Glauben nicht mehr zu spotten oder sich mit diesem Glauben erneut zu beschäftigen. Wir können uns hier viel Dank erwerben und viel Segen verbreiten!

Wie dankbar sind wir dann, wenn auch Eintragungen in den Kirchenbüchern uns in die Seele dieses oder jenes Menschen aus vergangenen Jahrhunderten schauen lassen!

Mancher Amtsbruder wird mir bis hierher recht geben, aber einwenden, was denn die heutigen Kirchenbücher zur Bedeutung haben sollen?

Gewiß, die Standesämter nehmen uns die Beurkundung der Geburts-, Eheschließungs- und Sterbefälle ab.

Aber unsere Kirchenbücher verlieren dadurch nicht ihre Bedeutung, sondern gewinnen im Gegenteil ganz neuen Wert, und wir werden für ihre Führung vor ganz neue Aufgaben gestellt. Sie legen uns eine ganz neue Verantwortung auf und müssen erst jetzt bewußt zu dem werden, was sie bisher nur ihrem Namen nach waren: **Kirchenbücher!**

Die große Lieblosigkeit, mit der Pastoren der heutigen Kirchenbuchführung gegenüberstehen, ist nichts Neues! Als im Anfang des 17. Jahrhunderts die Anordnung zur Führung der Kirchenbücher sich durchsetzt, sieht man die ganze Hilflosigkeit — vielleicht auch Gleichgültigkeit oder passive Resistenz — vieler Pastoren, die zunächst kaum mehr als die Namen — etwa des Täuflings einschrrieben! Da gar kein Verwandtschaftsverhältnis — nicht einmal die Eltern — daraus zu entnehmen ist, ist ihre Verwertung für die Familienforschung oft sehr zweifelhaft.

Aber dann gibt es bald Pastoren, die nicht nur die Eltern, sondern auch die Großeltern mit aller Genauigkeit und Liebe eintragen und uns damit heute eine tadellose Feststellung der Geschlechterfolge ermöglichen.

In einem Kirchenbuch begegnete mir, daß der Pfarrer um 1750 zu jedem Traufall ein ganz persönlich geprägtes Segenswort in lateinischer Sprache hinzugefügt: „Benedict illis Dominus!“ oder: „Agant sub benedictione divina!“, oder: „Vivant sub auxillio divino!“ Bald wurden die Segenswünsche deutsch: „Gott setze sie zum Segen!“, oder: „Gott gebe ihnen seinen Frieden und Segen durch Christum!“, oder: „Gott sey ihr Versorger!“, oder: „Der Herr sey ihr Helfer und Beistand!“, oder: „Gott gebe ihnen seine Gnade, daß sie in seiner Furcht wandeln, und die Gesegneten des Herrn seyn mögen, durch Christum in Zeit und Ewigkeit!“

Die besondere Liebe des Pfarrers ersieht man daraus, daß er durch Jahrzehnte jedem Paar einen wörtlich kaum einmal wiederkehrenden Segenswunsch mitgab.

Wie fein, wenn man heute nicht nur auf den Trauschein den Segenswunsch schreiben kann, wenn er verlangt wird, sondern wenn man auch einem Nachkommen eines alten bäuerlichen Geschlechts seines Dorfes in der Trauredede oder am Grabe von diesem Segenswunsch sagen kann.

Wenn dann wiederum vor 50 oder 80 Jahren ein Pfarrer alle Konfirmationsprüche im Konfirmandenregister bei den einzelnen Konfirmanden vermerkt hat, so ist das willkommenener Anlaß, den Spruch heute in der Familie seelsorgerlich zu verwerten.

Das sind Ansätze einzelner Pfarrer, die Register der Getauften, Getrauten und Gestorbenen“ zu wirklichen Kirchenbüchern zu gestalten.

Nun aber von der Vergangenheit zur Zukunft!

Die früheren Pfarrer haben nichts von dem Umfang der Familienforschung geahnt, wie sie heute getrieben wird, wir aber wissen das — und haben es zum guten Teil in der Hand, was spätere Geschlechter bei ihrer Familienforschung durch unsere Kirchenbücher von ihren Ahnen erfahren!

Haben wir doch den Mut, an kommende Jahrhunderte unserer Kirche zu denken! Denn für sie sind wir heute verantwortlich!

Gewiß, diejenigen, die nichts weiter wollen, als irgendeinen „Schein“, um die ärgerliche, aber doch zur Erlangung einer Stelle notwendige arische Abstammung nachzuweisen, werden wir mehr und mehr los. Denn schon heute haben die Standesämter die Großeltern der jungen Generation in ihren Büchern.

Aber — wer nun mehr von seinen Ahnen wissen will, als drei nackte Daten? Wo soll er sich hinwenden? Provinzial- und Staatsarchive bieten viel Material. Aber wenn man weiß, daß in den Kirchenbüchern mancherlei zu finden ist, wird man sich gerne an diese bequemere Stelle — vielleicht in der eigenen Gemeinde wenden!

Ja, schon aus der Tatsache der Eintragung in den jetzigen und kommenden Jahren, d. h. aus der Tatsache der Taufe, kirchlichen Trauung und des kirchlichen Begräbnisses wird man deutliche Schlüsse ziehen können: die Ahnen waren Christen — in einer Zeit, als viele Christentumsfeindschaft durchs Land ging! Ob nicht nach 100 oder 200 Jahren Christen vielleicht viel daran liegt, festzustellen, ob und daß ihre Ahnen in gerader Linie nie von ihrer kirchlichen Haltung abgewichen sind?

Wo kann man in der Zukunft Wertvolleres und Gewisseres über die religiöse Haltung der Ahnen, also über ihr inneres Leben erfahren, als in den Kirchenbüchern! Wer von den Ahnen zur Kirche gehört hat, steht lebendiger vor dem forschenden Herzen der Nachkommen, als die anderen, von denen nur nackte Daten in den Standesamtsregistern erhalten sein werden!

Aber wie enttäuscht werden dann viele sein, wenn von ihren Ahnen in den Kirchenbüchern nichts weiter geschrieben steht, als was die Standesämter auch eintragen!

Darum müssen unsere Kirchenbücher ganz andere Rubriken enthalten als bisher! Aber man braucht deshalb ein dickes leeres Kirchenbuch nicht fortzuwerfen, sondern kann die Rubriken mit anderen Dingen füllen, als die Überschrift besagt!

Es ist eine besondere, ernste Aufgabe, hierüber nachzudenken, in Arbeitsgemeinschaften zu erarbeiten und der Allgemeinheit den Kirchenbuch führenden Pfarrer zu vermitteln, was man in die Kirchenbücher einträgt und wie man sie zu Büchern macht, die noch lange nach dem Tode des eintragenden Pfarrers Segensströme verbreiten und Volksmission treiben.

Dorf- und Kleinstadtpastoren werden hier Wertvolleres leisten können, als Großstadtpfarrer. Ich habe selbst viele Jahre lang die Kirchenbuchführung meiner Sekretärin oder Pfarrgehilfin übertragen. Ich selbst wollte diese „Büroarbeit“ los sein! Aber heute verwalte ich vier Kirchengemeinden, jede mit eigenen Kirchenbüchern, und ich führe sie alle selbst. Ich ringe um die rechte Eintragung. Und wenn ich nichts Wesentlichen einzutragen weiß — etwa bei einem Sterbefall —, dann war zu meinem Schmerz wieder einmal ein Gemeindemitglied gestorben, das ich nicht genügend kennen gelernt, d. h. nicht genügend seelsorgerlich betreut hatte! So wird die Kirchenbucheintragung mir zum ernstesten „pastor pastoris“, den es ja sonst in unserer Kirche wohl kaum noch gibt!

Was soll man nun ins Kirchenbuch eintragen? Eine kurze Antwort gab ich schon in der oben genannten Nummer der Dorfkirche. Aber alle Antwort, die ich geben kann, ist nur ein kleiner Ansat zu dem, was Pfarrer hier zusammentragen und erarbeiten können und müssen.

Da habe ich einen Mann in einer meiner Gemeinden, der als prächtiger Mensch und ernstester Christ eine große Stütze der Kirche seiner Gemeinde ist. Es wäre aus mehr als einem Grunde heute unangebracht, von ihm und seiner vorbildlichen Haltung viel Aufhebens zu machen. Aber das ist mir gewiß: Wenn ich etwa seinen Sterbefall in das Kirchenbuch einzutragen haben werde, dann werden seine Enkel und Urenkel ein Bild ihres Ahnen im Kirchenbuch finden, das ihnen zu Herzen gehen wird!

Wo man nicht Innerstes berichten kann, ist doch von langem in Gottvertrauen getragenen Leiden, von der tragenden Kraft, die Hinterbliebenen tröstet, von wunderbaren Erlebnissen, die von dem Betreffenden als Gottesführung gewertet wurden von Stärkung durch den Genuß des heiligen Abendmahls u. v. a. bei der Eintragung zu reden.

Daß die Texte bei den betreffenden Amtshandlungen miteingetragen werden, sollte eine Selbstverständlichkeit sein. Diese Eintragungen haben auch für den Ortspastor den praktischen Vorteil, daß er leicht nachlesen kann, worüber er bei der Taufe der früheren Kinder gesprochen hat, wenn wieder ein Kind zur Taufe angemeldet wird.

Über die Verwendung des Konfirmationspruches bei der Trauung oder Beerdigung, über die Erwähnung des Tauftextes am Kindergrabe schrieb ich schon in dem genannten Aufsatz!

Das Wichtigste scheint mir aber nicht diese oder jene Einzelheit, die der Eintragung wert ist, sondern daß die Aufgabe erkannt wird, die hier für uns Pastoren liegt:

Es muß eine grundsätzliche und völlige Umwälzung in der bisherigen Art der Kirchenbuchführung Platz greifen.

Notiz.

Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblatts ist eine Beilage zur Empfehlung der für den 26. Dezember 1940 — zweiter Weihnachtsfeiertag — angeordneten Kirchensammlung für die deutsch-evangelische Arbeit in Palästina beigelegt.

Die Herren Geistlichen wollen unter Benützung des Blattes den Gemeinden diese Kollekte besonders warm empfehlen.

1 Beilage.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. Dezember 1940.

(Nr. 135.) Familienforschungen.

a) Ich suche die Geburtsorte meiner drei Urgroßväter:

1. des Bauern Michael Christoph D u s t (1784/85—1852) in Barkow und Krudow (Tutow) im Kreise Demmin;
2. des Kolonisten Christian P r a s t (1795—1845) in Rosemarsow, Kreis Demmin;
3. des Bauern und Schmiedemeisters Carl Friedrich R i e b e (1768—1841) in Zemmin bei Jarmen. Von Nr. 2 und 3 auch die Trauorte. Nr. 2 getraut mit Marie, geb. Lemke (1798—1864), Nr. 3 getraut mit Charlotte Helene H e n d s c h m i d t (1783 bis 1848). Ferner den Trauort meines Großvaters Carl Philipp Friedrich D u s t (1815—1898), geboren in Barkow bei Treptow (Toll.), getraut mit Johanna Wilhelmine Maria Friderike P r a s t (1824—1884), geboren in Lindenhof (früher Raesefee), Kreis Demmin.

Ich zahle für jede Urkunde 2,— RM. extra.

Reinhold D u s t, Lehrer in Torgelow (Vorpommern), Postschließfach.

Tgb. K Nr. 2148 II.

b) 5.— RM. Sondergebühr für Taufschein des späteren Brennerknechts Carl Friedrich G r ä w i n (Grewin), der am 8. 4. 1847 in Teschendorf, Bez. Stettin, die Luise M ö r k e heiratete.

Amtsrat Person Berlin-Zehlendorf, Im Mühlenfelde 9, I.

Tgb. K Nr. 2243 II.

c) 25.— RM. Sondergebühren je Urkunde. Betr.: wahrscheinlich die Synoden: Neustettin, Rakebuhr und Tempelburg. Die Gesuchten haben gewohnt von 1823 bis 1838 in Wulfs-lahke, Kreis Neustettin. Gesucht werden:

1. Geburts- oder Taufurkunde von Johann, C h r i s t o p h B e n d l i n, geb. um 1778;
2. Geburts- oder Taufurkunde seiner Ehefrau Henriette, geb. T r a p p e, geb. um 1782;
3. Geburts- oder Taufurkunde des Gottlieb, Friedrich, W i l h e l m B e n d l i n, geb. um 1812.

Nachricht erbittet: Direktor Friedrich Benthlin, Berlin SW. 68, Zimmerstraße 72—74.

Tgb. K. Nr. 2333 II.

d) Dem Ehepaar Gabriel K r ü g e r (Krieger), Anna Marie, geb. Niefeld, (Neufeld) werden folgende Kinder geboren: Martin Gottfried, 31. 10. 1810, zu Mallshüh, Pfarrkirche Labuhn, Kr. Lauenburg. Christian Heinrich, 22. 12. 1812, zu Mallshüh, Pfarrkirche Labuhn, Kr. Lauenburg. August Ferdinand, 8. 11. 1818, zu Mallshüh, Pfarrkirche Labuhn, Kr. Lauenburg. George Benjamin, 29. 3. 1821 zu Kettewitz, Pfarrkirche Gr. Jannewitz, Kr. Lauenburg. Gesucht Geburt, Trauung, Tod des Elternpaares. In der Heiratsurkunde des George Benjamin Krüger, Schneider in Buklow, heißt es: jüngster ehel. S. eines in Lauenburg verst. Sattlers Gabriel Krüger (7. 11. 1845). Martin Krüger Witwer in Czierwienz, 27 Jahre, heiratet am 22. 1. 1838 Caroline Friederike Miottel in Bonklow. Das Ehepaar hat folgende Kinder: Totes Kind, 25. 5. 1839, in Czierwienz, Pfarrkirche Stojentin, Kr. Stolp. Benjamin Gottfried, 24. 12. 1846, in Neu Karwen, Pfarrkirche Mickrow, Kr. Stolp. Auguste Marie, 10. 12. 1849, in Schönfeld, Pfarrkirche

Lupow, Kreis Stolp. Letztere wird am 27. 9. 1863 in Großgarde, Kreis Stolp, konfirmiert. Sie wohnt in Sorchow beim Pflegevater Johann Pagenfuß. Gesucht: Todesurkunde der Eltern.

Ich zahle für jede gesuchte Urkunde 10 RM. Keine Nachnahme. Nachrichten an Führer, Neuenhagen b. Berlin, Lindenstraße 68.

Egb. K. Nr. 2334 II.

- e) Ich suche die Geburtsdaten von Caroline Auguste W r e d e, geboren um 1799 in der Provinz Pommern, und bezahle für die Beibringung des Geburts- und Tauffcheins der Genannten außer der Suchgebühr den Betrag von 20,— RM.

Prof. Dr. Friß Wilke, Wien I/1, Schuberting 8.

Egb. K. Nr. 2336.